

<b>Beschlussvorlage -öffentlich-</b>	Drucksache: SB11/0095/2025 vom 20. Januar 2025
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau Rat	04.02.2025 20.02.2025

## **VI. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 21.12.2012**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 2 beigefügte VI. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung.

### **Alternativen:**

Der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab.

### **Sachverhalt:**

Die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht muss auf einem Friedhof erfolgen, wenn ein Elternteil dies wünscht. Diese Vorgabe ist im §14 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelt. Dort heißt es weiterhin: „Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, sind Tot und Fehlgeburten von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.“ In der Praxis beauftragt das jeweilige Krankenhaus ein Bestattungsinstitut rd. viermal jährlich mit einer Sammelbestattung auf einem entsprechenden Grabfeld eines Friedhofes in der Stadt, in der das Krankenhaus ansässig ist.

Für Meerbuscher Eltern, die ihr Kind in Meerbusch im Rahmen einer Einzelbestattung beisetzen lassen wollen, besteht bis jetzt nur die Möglichkeit ein Kindergrab zu erwerben oder eine bereits vorhandene Grabstätte zu nutzen. Die Verwaltung möchte diesen Eltern zukünftig eine alternative Bestattungsmöglichkeit für eine Einzelbestattung in einem Gemeinschaftsgrabfeld auf dem Budericher Friedhof anbieten. Geplant ist hier die Anlage eines Grabfeldes für sogenannte „Sternenkinder“. In dem Grabfeld können Bestattungen im Auftrag der Eltern in kleinen biologisch abbaubaren Behältnissen durchgeführt werden. An einem zentralen Gedenkstein kann Grab- und Trauerschmuck abgelegt werden. Die umliegenden Krankenhäuser mit Entbindungsstationen werden nach der Beschluss-

fassung über das neue Angebot in Kenntnis gesetzt und können die in Meerbusch lebenden betroffenen Eltern hierzu gezielt informieren. Die ansässigen Bestatter und Kirchenvertreter sind im Rahmen des regelmäßigen Austausches über die Planungen bereits informiert und begrüßen das Vorhaben.

Die erforderlichen Änderungen in der Friedhofssatzung sind in der Anlage 1 rot kenntlich gemacht.

**Finanzielle Auswirkung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Beschluss hat keine Auswirkung auf den Haushalt.

In Vertretung

gez.

Andreas Apsel  
Erster und Technischer Beigeordneter

**Anlagenverzeichnis:**

202\_02\_04\_AKUB\_Anlage\_1\_Änderungen\_Friedhofssatzung  
2025\_0\_04\_AKUB\_Anlage\_2\_Änderungssatzung\_Friedhofssatzung